

## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Anzeigen

### 1. Anzeigenauftrag

Anzeigenauftrag im Sinne der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Insertionen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten („Auftraggeber“) in einem Mediendienst, der elektronisch (z.B. über das Internet) zugänglich ist.

Anzeigenaufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung der wissenmedia GmbH oder deren Vermarktungsagentur verbindlich. Die Platzierung der Insertion wird mit im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, ansonsten von der wissenmedia GmbH nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers festgelegt. Für die Abwicklung eines Anzeigenauftrages gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Es gilt die Vergütung gemäß Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung keine Vergütung bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste. Die Vergütung versteht sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 2. Anzeigenart

Die Insertion kann je nach Auftrag aus Bildern oder Texten, aus Tonfolge/n oder Bewegtbildern in einer reinen Darstellung einer Werbegrafik oder aber auch in einem sogenannten Werbebanner bestehen. Die Insertion kann aber auch aus einer sensitiven Fläche bestehen, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom Auftraggeber genannten Online-Adresse (URL) zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des Auftraggebers liegen.

Die wissenmedia GmbH behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder aus technischen Gründen abzulehnen, wenn die betreffende Anzeige gegen Gesetz, behördliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößt oder ihre Veröffentlichung für die wissenmedia GmbH unzumutbar ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung der wissenmedia GmbH, die Werbung vor Annahme des Insertionsauftrages anzusehen und zu prüfen. Daher behält sich die wissenmedia GmbH auch bei rechtsverbindlich angenommenen Insertionsaufträgen vor, die Werbung insgesamt, teilweise oder aber hinsichtlich einzelner Abrufe, wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft oder technischen Eigenschaften abzulehnen oder zu sperren, sobald hierfür besondere Gründe vorliegen und der wissenmedia GmbH bekannt werden.

Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

### 3. Veröffentlichung und Stornierung

Mit der Bestätigung (s.o. Ziffer 1) wird der Werbeauftrag verbindlich angenommen.

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung zum nächstmöglichen Zeitraum bestimmt. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Insertionen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Vertragsschluss abzuwickeln.

Eine Stornierung bis zu vier (4) Wochen vor Schaltungsbeginn ist kostenfrei möglich. Für den Fall, dass der Anzeigenkunde den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt als vier (4) Wochen vor Kampagnenstart kündigt, ist der Anzeigenkunde verpflichtet, die Vergütung entsprechend folgender Bestimmung an wissenmedia zu leisten:

- bis 4 Wochen vor Kampagnenstart erfolgt keine Zahlung der Vergütung
- bis 2 Wochen vor Kampagnenstart 30% der Vergütung
- bis 1 Woche vor Kampagnenstart 50% der Vergütung
- bis 1 Werktag vor Kampagnenstart 75% der Vergütung
- nach Kampagnenstart 100% der Vergütung

### 4. Rechnungsfälligkeit

Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird, werden Schaltungen von Anzeigenaufträgen im Regelfall monatlich im Voraus auf Basis des bis dahin in Auftrag gegebenen Volumens in Rechnung gestellt und sind innerhalb des jeweils binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist die wissenmedia GmbH berechtigt, den Anzeigenauftrag zurück zu stellen, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers entstehen kann. Der Auftraggeber haftet für den Verzugsschaden. wissen.de ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen

Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt (§ 288 BGB).

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die wissenmedia GmbH berechtigt, auch während einer Werbungseinstellung das Einstellen weiterer Werbung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

### **5. Agenturen**

Aufträge von Werbeagenturen werden nur für namentlich genau bezeichnete Werbungstreibende angenommen. Die wissenmedia GmbH ist berechtigt, von der Werbeagentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.

### **6. Anlieferung von Werbemitteln**

Für die rechtzeitige Anlieferung bzw. elektronische Übermittlung einwandfreier Werbemittel ist der Auftraggeber verantwortlich. Aufträge und elektronische Werbemittel müssen der wissenmedia GmbH bis spätestens 12.00 Uhr des vorletzten Werktages vor Anzeigenbeginn vorliegen.

### **7. Verantwortlichkeit und Rechteeinräumung**

Der Auftraggeber trägt alleine die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel und stellt die wissenmedia GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Der Auftraggeber überträgt der wissenmedia GmbH sämtliche für die Auftragserfüllung erforderlichen Rechte zur Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, Entnahme aus einer Datenbank und zum Abruf, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Anzeigenauftrages notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

### **8. Mängel und Leistungsstörungen**

Die Schaltung der Insertion erfolgt in einer dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechenden bestmöglichen Weise. Sind etwaige Mängel der Werbemittel nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern, die in wiederholenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

Fällt die Durchführung des Auftrages aus Gründen aus, die wissen.de nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen Serverausfalls, höherer Gewalt, Streiks, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von wissen.de bestehen.

### **9. Haftung**

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die wissenmedia GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie bei Personenschäden. Im übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der wissenmedia GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen gilt.

Die Haftung für Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der voraussehbare Schaden in keinem Falle 5.000,- Euro übersteigt.

**10. Sonstiges**

Erfüllungsort ist München. Es gilt deutsches Recht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eventuelle Änderungen dieser Schriftformklausel.

Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam ist oder werden sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unvermindert fort. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem der unwirksamen Regelung von beiden Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Die Parteien vereinbaren den Sitz der wissenmedia GmbH als ausschließlichen Gerichtsstand für alle eventuellen, im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten. Das gilt nicht, wenn es sich bei den Auftraggebern weder um Kaufleute noch um juristische Personen des öffentlichen Rechts noch um öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.

*Stand: 1. Februar 2010*